

- eines Betriebes der chemischen Industrie,
- der Hochschule für Bauwesen Leipzig.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung der Betriebe.

(3) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Zulassungsordnung, die der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen erläßt.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe haben den Antrag auf Zulassung gemäß § 7 mit Angabe des übergeordneten Organs beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, einzureichen. Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen ausgebildeten Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Fehlen die Voraussetzungen, hat die Zulassungskommission Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(2) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, zu registrieren.

(3) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(4) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 3 mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen in den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(8) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 9

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 8 Abs. 3 kann der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang

stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszusenden.

§ 10

(1) Durch diese Anordnung werden nicht berührt:

- Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Reparatur zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen,
- die Zulassungspflicht gemäß Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III Nr. 4 S. 20),
- die Genehmigungspflicht für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 377).

(2) Sofern die Materialien und Verfahren zur Ausführung von Säureschutzarbeiten nicht standardisiert sind, bedürfen sie entsprechend den Rechtsvorschriften* der Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) oder die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10 S. 115) außer Kraft.

(3) Bisher erteilte Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

(4) Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten einzustellen.

Berlin, den 2. Juli 1975

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Z. Z. gelten:
Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 614),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — (GBl. II Nr. 52 S. 585).

Anordnung Nr. 4* zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — vom 25. Juni 1975

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 vom 25. November 1974 (GBl. I Nr. 63 S. 588)